

Förderungsbeiträge

1. Die Gleichstellungskommission fördert die Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen. Sie kann namentlich Projekte öffentlicher und privater Institutionen durch Beratung und ausnahmsweise durch Ausrichtung von Förderungsbeiträgen unterstützen, sofern sie neuartig sind und vom Bund nicht unterstützt werden (§§ 12 und 16 EV zum BG über die Gleichstellung von Frau und Mann).
2. Beiträge können insbesondere geleistet werden für Programme, die dazu dienen, der Gleichstellung der Geschlechter in Familie, Gesellschaft und Beruf Nachachtung zu verschaffen und namentlich
 - a) einen starken Praxisbezug aufweisen;
 - b) über die Dauer der Beitragszahlung hinaus wirken;
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen fördern;
 - d) eine Verbindung mit anderen Programmen ermöglichen oder
 - e) experimentellen Charakter aufweisen.
3. Beiträge können auch geleistet werden für Tätigkeiten wie:
 - a) die Entwicklung von Grundlagen für Programme;
 - b) die Evaluation von bereits bestehenden Programmen;
 - c) die Sensibilisierungsarbeit.
4. Zu unterstützende Projekte haben einen direkten Bezug zum Kanton Schwyz aufzuweisen.
5. Gesuche um Beiträge sind der Gleichstellungskommission mit einer Begründung und folgenden Belegen der Geschäftsstelle der Gleichstellungskommission, Herrengasse 28, Postfach 746, 6431 Schwyz, einzureichen:
 - a) einer genauen Beschreibung des zu unterstützenden Vorhabens inkl. Darstellung des Bezuges zum Kanton Schwyz und Zeitplan;
 - b) einer Zielformulierung;
 - c) einem detaillierten Voranschlag und einem Finanzierungsplan;
 - d) Angaben über weitere am Vorhaben beteiligte Organisationen.
6. Die Beiträge können als einmalige oder als periodische Beiträge ausgerichtet werden. Sie werden in der Regel pauschal festgesetzt.
7. Über die Gewährung von Beiträgen entscheidet die Gleichstellungskommission. Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen.

Die Projektteilnehmer sind in angemessener Weise auf die Unterstützung der Gleichstellungskommission aufmerksam zu machen.
8. Die Gleichstellungskommission überwacht die Durchführung der Projekte. Bei Beiträgen von mehr als Fr. 1'000.- reicht die gesuchstellende Institution spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens einen Schlussbericht ein.

Gesuch um Förderungsbeiträge der Gleichstellungskommission des Kanton Schwyz

Gesuchstellerin:
Adresse:
Plz/Ort:
Tel / Fax / email:
Bezeichnung des zu unterstützenden Projektes:
Höhe des ersuchten Beitrages: sfr.
Ziel des Projektes:
Bezug zum Kanton Schwyz:
Projektbeschreibung (kann auch als Beilage mitgegeben werden):
Zeitplan:
Ort/Datum/Unterschrift

Beilagen: - Voranschlag und Finanzierungsplan

-
-